

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
4. Tagung – 22. Legislaturperiode
16./17. November 2007

DS 12/22

Die Landessynode möge beschließen:

Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2008

§ 1

1. Für das Jahr 2008 erhebt die Evangelische Landeskirche Anhalts von ihren Kirchengliedern Kirchensteuer in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen- (Lohn-) Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.
2. Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
3. Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen- (Lohn-) Steuer.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich und wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

1. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz

Stufe	Bemessungsgrundlage	Kirchgeld jährlich	Kirchgeld monatlich
	EURO	EURO	EURO
1	30.000,-- bis 37.499,--	96,--	8,--
2	37.500,-- bis 49.999,--	156,--	13,--
3	50.000,-- bis 62.499,--	276,--	23,--
4	62.500,-- bis 74.999,--	396,--	33,--
5	75.000,-- bis 87.499,--	540,--	45,--
6	87.500,-- bis 99.999,--	696,--	58,--
7	100.000,-- bis 124.999,--	840,--	70,--
8	125.000,-- bis 149.999,--	1.200,--	100,--
9	150.000,-- bis 174.999,--	1.560,--	130,--
10	175.000,-- bis 199.999,--	1.860,--	155,--
11	200.000,-- bis 249.999,--	2.220,--	185,--
12	250.000,-- bis 299.999,--	2.940,--	245,--
13	300.000,-- und mehr	3.600,--	300,--

1. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.
2. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
3. Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

§ 4

1. Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
2. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
3. Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG sinngemäß.

§ 5

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Der Landeskirchenrat